

Informationsschreiben zu Bleirohrleitungen und Zuständigkeit der Hausanschlussleitungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Juni 2023 wurde die 2. Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) erlassen. Gemäß § 17 ist die Nutzung von Bleileitungen ab dem 12. Januar 2026 untersagt. Da Bleirohre eine potenzielle Gesundheitsgefahr darstellen, möchten wir Sie über die bevorstehende Änderung und die daraus resultierenden Schritte informieren.

1. Was ist von Ihnen zu tun?

Prüfen Sie bitte die Wasserleitung vor dem Wasserzähler. Sollten Sie unsicher sein, empfehlen wir, einen qualifizierten Installateur hinzuzuziehen. Bei Feststellung bitten wir um Kontaktaufnahme mit den Kollegen von dem städtischen Wasserwerk.

2. Zuständigkeiten und Kosten

Bitte beachten Sie, dass die Zuständigkeit der Stadt für die Wasserversorgung am Wasserzähler endet. Ab diesem Punkt liegt die Verantwortung für die Leitungen beim Eigentümer. Die Stadt übernimmt keine Beratung für den Bereich nach dem Wasserzähler.

Die Kosten für die Leitung vom Absteller auf der Straße, bis zum Wasserzähler sind vom Eigentümer zwingend an die Stadt zu erstatten.

Auszüge aus der Wasserversorgungssatzung der Stadt Großalmerode

- **§3 Grundstücksanschluss Abs. 4**
„Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.“
- **§25 Grundstücksanschlusskosten Abs. 1**
„Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt Großalmerode in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig.“

3. Stand der Stadt zu Bleileitungen

Die Stadt Großalmerode hat keine Kenntnis darüber, wo Bleirohre als Hausanschlussleitungen verlegt wurden, da viele dieser Installationen vor Jahrzehnten teilweise in Eigenleistung vorgenommen wurden und es keine entsprechenden Unterlagen gibt.

4. Originalwortlaut aus der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), § 17

„Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, in der Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, hat diese Leitungen oder Teilstücke bis zum 12. Januar 2026 nach den allgemeinen Regeln der Technik zu entfernen oder stillzulegen.“

5. Kontakt für Rückfragen

Falls Sie noch Fragen haben, helfen wir Ihnen gern per E-Mail weiter. Sie erreichen uns unter:
wasserwerk@grossalmerode.de